



Der Berufsverband  
für Training, Beratung  
und Coaching

# News & Facts

Jahresabschlüsse von Körperschaften (GmbH) für das Geschäftsjahr 2017 sind bis zum Ende des Jahres 2018 beim elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen oder bei Kleinunternehmen kann auch eine Hinterlegung erfolgen. Bei Verletzen dieser Frist droht ein Ordnungsgeldverfahren. Sie sollten sich also dringend um den Jahresabschluss und dessen Veröffentlichung kümmern.

Quelle:



STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

DIPLOM-FINANZWIRT

MARIANNE KLEPPECK

STEUERBERATER : VEREIDIGTER BUCHPRÜFER